

Satzung



Kreisverband Fußball Göltzschtal e.V.

Gültig ab: 15. Mai 2010

Name, Sitz und Rechtsform

§ 1

- (1) Der Kreisverband Fußball Göltzschtal vereint die Vereine/ Abteilungen der Vogtland-Regionen Auerbach und Reichenbach.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Auerbach/Vogtl. unter der Nummer 685 am 10.07.98 eingetragen und hat damit die Rechtsfähigkeit erlangt.
- (3) In der Satzung und den Ordnungen wird der Kreisverband Fußball Göltzschtal e.V. KV Göltzschtal und die Vereine/ Abteilungen Fußball Vereine genannt.
- (4) Der Sitz des KV Göltzschtal ist Auerbach.

§ 2

Der KV Göltzschtal ist parteipolitisch, weltanschaulich und rassisch neutral.

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

§ 3

- (1) Der KV Göltzschtal ist Mitglied des Sächsischen Fußballverbandes e.V. (SFV) und des Bezirksverbandes Fußball Chemnitz e.V. (BVF Chemnitz). Er ist an die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände gebunden, soweit nicht in dieser Satzung und den Ordnungen des KV Göltzschtal anderes bestimmt ist.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zu jedem Zeitpunkt entsprechend der Satzung des SFV beendet werden.
- (3) Mitgliedschaften in anderen Verbänden sind im Rahmen des Verbandszweckes zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand.

Aufgaben und Zweck

§ 4

- (1) Aufgabe und Zweck des KV Göltzschtal ist die Förderung und Verbreitung des Fußballsports auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage.
- (2) Grundlegende Aufgaben sind insbesondere,
 - a) Durchführung eines geregelten, fairen Spielbetriebes zur Ermittlung der Kreismeister bei den Herren, Damen und im Jugendbereich;
 - b) Organisation der Pokalwettbewerbe zur Ermittlung der Pokalsieger bei den Herren, Damen und im Jugendbereich;
 - c) Bildung von Kreisauswahlmannschaften und deren Vorbereitung auf Wettbewerbe.
 - d) Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern und Funktionären;
 - e) Ausübung des Disziplinar- und Strafrechts nach der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung;

- f) Wahrnehmung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Fußballsports;
- g) Gründung neuer und die Erweiterung bestehender Vereine zu fördern.

Geschäftsjahr und Finanzierung

§ 5

- (1) Das Geschäftsjahr ist des Kalenderjahr.
- (2) Die zur Durchführung der Aufgaben des KV Göltzschtal erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen sichergestellt :
 - a) Gebühren,
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen des KV Göltzschtal,
 - c) Geldstrafen,
 - d) Zuwendungen, Stiftungen sowie sonstige Einnahmen.Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.
- (3) Die Abwicklung der Finanzen wird durch die Finanzordnung geregelt.

Gemeinnützigkeit

§ 6

- (1) Der KV Göltzschtal verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der KV Göltzschtal ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des KV Göltzschtal dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus Mitteln des KV Göltzschtal.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des KV Göltzschtal oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festgelegten Zweck verwendet werden.
- (6) Alle Mitglieder des Vorstandes, der Rechtsorgane, der Kassenprüfer und der Ausschüsse können Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder im Rahmen der steuerlich zulässigen Kriterien erhalten.

Rechtsgrundlagen

§ 7

- (1) Die Satzungen und Ordnungen/Entscheidungen die vom SFV. BVF Chemnitz und KV Göltzschtal im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen werden, sind für ihre Mitglieder und Vereine verbindlich.

- (2) Der KV Göltzschtal erlässt zu diesem Zweck nachstehende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:
- a) die Spielordnung
 - b) die Jugendordnung
 - c) die Schiedsrichterordnung
 - d) die Rechts- und Verfahrensordnung
 - e) die Finanzordnung
 - f) die Geschäftsordnung

Mitgliedschaft

§ 8

- (1) Die Mitgliedschaft regelt sich nach § 8 der Satzung des SFV.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Auflösung des KV Göltzschtal,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung des Vereins.
- (3) Der Ausschluss eines Vereins oder eines Vereinsmitgliedes kann vom Vorstand des KV Göltzschtal dem Präsidium des SFV vorgeschlagen werden, wenn Verstöße gegen Pflichten vorliegen, eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten werden bzw. grobe Verletzungen der Satzung und Ordnungen vorliegen und diese trotz durch den Vorstand erfolgter Abmahnungen fortgesetzt werden.

Ehrenmitglieder

§ 9

- (1) Auf Antrag des Vorstandes des KV Göltzschtal können vom Verbandstag Personen, die sich um den Fußballsport und dem KV Göltzschtal besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben Beratende Stimme.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Rechte

Die Vereine sind berechtigt, durch ihre ordnungsgemäßen Vertreter bzw. durch Delegierte

- an den Verbandstagen teilzunehmen,
- Anträge zur Beschlussfassung einzubringen,
- bei Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und
- ihr Stimmrecht auszuüben.

§ 11 Pflichten

Die Vereine sind unter anderem verpflichtet,

- a) die Satzungen und Ordnungen des SFV, BVF-Chemnitz und des KV Göltzschtal, die Grundsätze des Amateursports sowie die von den Organen des KV Göltzschtal im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen;
- b) Ämter und Funktionen im weitesten Sinne nur an Personen übertragen, die Mitglied eines Vereins sind;
- c) dem Vorstand des KV Göltzschtal auf Anforderung schriftliche Angaben zu ihren Mannschaften und Mitgliedern zu machen;
- d) eine eigene Finanzarbeit zu leisten und den zuständigen Kontrollorganen Einblick zu gewähren;
- e) dem Vorstand des KV Göltzschtal alle Änderungen von Namen und Anschriften umgehend bekanntzumachen;
- f) die vom KV Göltzschtal für die Vereine bestimmten Drucksachen zu beziehen;
- g) in allen durch die Mitgliedschaft zum KV Göltzschtal begründeten Rechtsangelegenheiten nur die bestehenden Organe des KV Göltzschtal nach Maßgabe der insbesondere in der Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Bestimmungen zur Entscheidung anzurufen und deren Entscheidungen anzuerkennen;
- h) den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, wie sie durch die Finanzordnung geregelt ist.

§ 12

Die Vereine sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KV Göltzschtal verantwortlich und haften dem KV Göltzschtal gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen.

§ 13

Die Vereine regeln ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen ihrer Rechtsgrundlagen.

Organe des KV Göltzchtal

§ 14

- (1) Die Organe des KV Göltzchtal sind:
 - a) der Verbandstag;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Verbandsausschüsse
 - Spielausschuß
 - Jugendausschuß
 - Schiedsrichterausschuß
 - d) die Rechtsorgane
 - e) die Kassenprüfer
- (3) Bei Notwendigkeit werden auf Beschluss des Vorstandes weitere Organe gebildet.

Verbandstag

§ 15

- (1) Oberstes Organ des KV Göltzchtal ist der Verbandstag. Er wird vom Vorstand einberufen und findet alle vier Jahre statt. Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsordnung.
- (2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes;
 - b) den Vorsitzenden der Rechtsorgane;
 - c) dem Vorsitzenden der Kassenprüfer;
 - d) den Mitgliedern der Ausschüsse;
 - e) den Delegierten der Vereine entsprechend ihrer Mitgliederstärke;
 - f) den Ehrenmitgliedern.

Die Einladung zum Verbandstag muss mindestens vier Wochen vor seiner Durchführung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich erfolgen.

§ 16

- (1) Jedes Mitglied des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Delegierten der Vereine haben je eine Stimme.
- (2) Die Stimmenübertragung ist zulässig.
- (3) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Delegierten mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende innerhalb einer Woche mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen den Verbandstag erneut einzuberufen. Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

- (4) Mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil:
- die Ehrenmitglieder;
 - die Vorsitzenden der Rechtsorgane ;
 - der Vorsitzende der Kassenprüfer.

§ 17

Aufgaben des Verbandstages sind:

- (1) Beschlussfassung zu allen den KV Göltzschtal betreffenden Angelegenheiten:
- (2) Wahl:
- Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Vorsitzende der Ausschüsse und Rechtsorgane
 - zwei Kassenprüfer

§ 18

- (1) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, ausgenommen Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes. Diese bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Wahlen sind offen durchzuführen und können auf Antrag von 40% der Stimmberechtigten geheim vorgenommen werden.
- (3) Abwesende können gewählt werden, sofern sie Bereitschaft, das Amt anzunehmen, vorher schriftlich erklärt haben.
- (4) Es gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit oder höchste Anzahl der Abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt, Stimmgleichheit bedeutet bei Anträgen Ablehnung.

§ 19

- (1) Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten.
- a) Berichte des Vorstandes und der Ausschüsse;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Satzungsänderungen;
 - d) Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
 - e) Wahl des Wahlprüfungsausschusses ;
 - f) Neuwahlen;
 - g) Anträge.
- (2) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Vorsitzende bzw. ein von ihm zu benennender Vertreter.

- (3) Der KV Göltzschtal trägt die Kosten für:
 - die Mitglieder des Vorstandes ,
 - die Mitglieder der Rechtsorgane und Kassenprüfer,
 - die Ehrenmitglieder
- (4) Die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20

- (1) Anträge zum Verbandstag können eingebracht werden vom Vorstand und den Vereinen.
- (2) Die Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand des KV Göltzschtal eingegangen sein.
- (3) Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben. Dringlichkeitsanträge können nach schriftlicher Einbringung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.

Außerordentlicher Verbandstag

§ 21

- (1) Der außerordentliche Verbandstag kann vom Vorstand einberufen werden. Er **MUSS** einberufen werden, wenn mindestens 40% der Vereine Anträge auf Einberufung in gleicher Sache stellen,
- (2) Auf dem außerordentlichen Verbandstag werden nur Angelegenheiten behandelt, die zu seiner Einberufung geführt haben.

Vorstand

§ 22

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Schatzmeister,
 - c) den Vorsitzenden der Ausschüsse.
- (2) Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, im Vorstand über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gehört zu werden.
- (3) Der KV Göltzschtal wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden allein oder zwei Mitglieder des Vorstandes, die jeweils gemeinschaftlich handeln müssen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind,
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

- (6) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des KV Göltzschtal auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des KV Göltzschtal.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder eine Änderung der Satzung zu beschließen, wenn diese vom Registergericht, Finanzamt, SFV oder BVF-Chemnitz gefordert wird.
- (9) Der Vorstand ist befugt, einzelne Mitglieder des Vorstandes, der Rechtsorgane und Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, zwischen den Verbandstagen Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen vorzunehmen, die dem folgenden Verbandstag vorzulegen sind.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zur Satzung und den Ordnungen des KV Göltzschtal zu erlassen.
- (12) Der Vorstand tagt monatlich.

Schatzmeister

§23

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des KV Göltzschtal nach den Bestimmungen der Finanzordnung und den Beschlüssen des Verbandstages und Vorstandes.

Ausschüsse und Rechtsorgane

§ 24

Die Ausschüsse und Rechtsorgane des KV Göltzschtal bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Diese werden vom Vorstand des KV Göltzschtal berufen.

Spielausschuss

§ 25

- (1) Die Aufgaben des Spielausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Damen- und Herrenbereiches. In seine Zuständigkeiten fallen insbesondere:
 - a) Durchführung des Spielbetriebes auf Kreisebene;
 - b) Organisierung der Pokalwettbewerbe auf Kreisebene ;
 - c) Unterstützung des Spielbetriebes in den Vereinen;
 - d) Einordnung von Terminen für Kreisauswahlspiele.
- (2) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Spielordnung.

Jugendausschuss

§ 26

- (1) Dem Jugendausschuss obliegt die Förderung der weiblichen und männlichen Fußballjugend im KV Göltzschtal., insbesondere die Organisation des Spielbetriebes einschließlich der Pokalwettbewerbe.
- (2) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Jugendordnung.

Schiedsrichterausschuss

§ 27

Der Schiedsrichterausschuss leitet das Schiedsrichterwesen des KV Göltzschtal nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung.

Rechtsorgane

§ 28

- (1) Die Rechtsorgane des KV Göltzschtal sind:
 - a) des Sportgericht;
 - b) das Verbandsgericht
- (2) Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen anderen Organen des KV Göltzschtal nicht angehören.
- (3) Die Rechtsorgane sind beschlussfähig, wenn drei Mitglieder (einschließlich Vorsitzender) anwesend sind.

§ 29

- (1) Das Sportgericht entscheidet in erster Instanz in allen Streitfällen im Rahmen des KV Göltzschtal.
- (2) Die Entscheidungen des Sportgerichts werden auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen der Ausführungsbestimmungen und sonstigen Regelungen und Entscheidungen des KV Göltzschtal getroffen, insbesondere auf der Grundlage der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 30

- (1) Das Verbandsgericht ist Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichtes.
Grundlage der Entscheidungen des Verbandsgerichts sind die Rechtsgrundlagen, wie sie bereits im § 29 genannt sind.

Strafarten

§ 30 a

- (1) Als Strafarten sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe,
 - d) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen,
 - e) Verbot auf Zeit oder auf Dauer ein Amt im BFV Chemnitz und deren Vereinen auszuüben ,
 - f) Sperre auf Zeit oder Dauer ,
 - g) Platzsperre,
 - h) Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions, der Platzanlage aufzuhalten ,
 - i) Entzug der Zulassung für Trainer/Übungsleiter auf Zeit oder Dauer,
 - j) Ausschluss. von der Benutzung der Einrichtungen des Verbandes,
 - k) Verlust der im Spiel erzielten Punkte bei einer Torwertung von 0:2. Die gegnerische Mannschaft erhält 3 Punkte bei 2:0 Toren.
 - l) Ausscheiden aus dem Pokalwettbewerb,
 - m) bei Nachweis eines schuldhaften Spielabbruchs, in der 2. Halbserie Entzug des Aufstiegsrechtes.

Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Außerdem sind erzieherische Maßnahmen zulässig (z.B. Auflagen und Bußen).

(2) Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen.

(3) Den Ausschluss eines Vereins oder einer Spielerin/ Spielers kann nur der Vorstand aussprechen.

(4) Für die Strafhöhe ist das Rechtsorgan zuständig.

(5) Für Geldstrafen, Schadenersatzleistungen und Kosten, zu denen Einzelmitglieder verurteilt werden, kann im Urteil der Verein des Bestraften haftbar gemacht werden.

(6) Geldstrafen dürfen gegen Jugendliche nicht ausgesprochen werden. Dies gilt auch dann, wenn in den einzelnen Strafbestimmungen solche vorgesehen sind. Soweit in den einzelnen Straftaten Geldstrafen vorgesehen sind, kann an deren Stelle bei Jugendlichen ein Verweis erteilt werden.

Bei Geringfügigkeit kann die zuständige Rechtsinstanz das Verfahren einstellen.

Kassenprüfer

§ 31

(1) Die Kassenprüfer sind ein vom Verbandstag gewähltes, unabhängiges Kontrollorgan und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig. Sie haben die

Aufgabe:

- a) die Prüfungsergebnisse auszuwerten und dem Vorstand vorzulegen;
 - b) bei Nichterfüllung erteilter Aufgaben und bei Verstößen den Vorstand zu informieren.
- (2) Die Prüfungen haben mindestens zweimal jährlich stattzufinden. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstatten.

Sonstige Regelungen

§ 32

- (1) Der Sitz des Vereins bestimmt die Zugehörigkeit zum Kreisverband.
- (2) Die Zugehörigkeit kann nur in begründeten Fällen unter besonderer Berücksichtigung der Vereinsinteressen durch die Zustimmung des beteiligten Kreisverbandes verändert werden.

§ 33

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Organe des KV Göltzschtal sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie müssen Mitglieder des Verbandes sein.
- (3) Sie dürfen an der Behandlung von Angelegenheiten, die ihren Verein betreffen, nicht teilnehmen und können ihren Verein gegenüber dem Verband nicht vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Beratungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 34

- (1) Bei Auflösung des KV Göltzschtal oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des KV Göltzschtal an die Vereine entsprechend ihrer Mitgliederstärke.
- (2) Diese haben es unmittelbar, selbstlos und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer fußballsportlichen Aufgaben zu verwenden.
- (3) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem Verbandstag mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 35

Das Inkrafttreten dieser Satzung wird den Vereinen durch die amtlichen Mitteilungen des KV Göltzschtal zur Kenntnis gebracht.